

		71.00
Gemeinderat / Reglemente		
Abwasserreglement		
<b>Datum</b> 24.09.2013 28.02.2014 (Nachtrag) 18.10.2016 (Nachtrag)	<b>Erstellt</b> Lusti A. Lusti A. Lusti A.	<b>Geprüft</b> Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
S:\Allgemeines\Reglemente\Abwasserreglement 2016.doc		

# Abwasserreglement

- 
- vom Gemeinderat erlassen am 24.09.2013
  - in Anwendung ab 01.01.2014

*(Die Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.)*

Der Gemeinderat Neckertal erlässt am 24.9.2013 gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>

folgendes Abwasserreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Neckertal.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

### Beizug Dritter

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

## II. Reinhaltung der Gewässer

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

#### Planung

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

#### Abwasseranlagen

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

#### Private Abwasseranlagen

Art. 5. Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

---

<sup>1</sup> sGS 752.2

### **Mitbenützung und Übernahme**

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

### **Versickerung und Einleitung**

Art. 7. Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>2</sup>.

### **Sickerwasser aus Deponien**

Art. 8. Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

## **2. Öffentliche Kanalisation**

### **Erstellung durch die Gemeinde**

Art. 9. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Er-schliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

### **Erstellung durch die Grundeigentümer**

Art. 10. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rech-nung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

### **Anschluss**

Art. 11. Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutz-tem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser (kom-munales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist<sup>3</sup>.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine ei-gene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwas-seranlagen.

## **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

### **Erstellung und Betrieb**

Art. 12. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

---

<sup>2</sup> Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (SGS 752.2)

<sup>3</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (SGS 752.2)

#### **Unterhalt**

Art. 13. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

#### **Stand der Technik**

Art. 14. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

#### **Zuständigkeit**

Art. 15. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

### **III. Bewilligung und Kontrolle**

#### **Bewilligungspflicht**

Art. 16. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

#### **Gesuche**

Art. 17. Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

#### **Abwassertechnische Voraussetzungen**

Art. 18. Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

#### **Verfahrensvorschriften**

Art. 19. Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

#### **Kontrolle und Abnahme**

Art. 20. Dem Bauamt sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

#### **Leitungskataster**

Art. 21. Der Gesuchsteller hat dem Bauamt bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

## IV. Finanzierung

### 1. Allgemeines

#### Mittel

Art. 22. Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet
- c) Abgeltungen des Bundes und des Kantons.

#### Gemeinderechnung

Art. 23. Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung<sup>4</sup> gedeckt.

### 2. Gebühren

#### Grundgebühr

Art. 24. Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nichtverschmutztem Abwasser. Schuldner der Grundgebühr ist der Grundeigentümer.

Der Gemeinderat legt die Grundgebühren nach dem Anteil der Gesamtkosten der Abwasserentsorgung fest. Dabei soll der Anteil der Grundgebühren zwischen 30 % bis 50 % der Gesamtkosten betragen (Empfehlungen Verband schweizerischer Abwasserfachleute-VSA).

Die Grundgebühr ist zu entrichten für:

- a) jede angeschlossene Wohneinheit
- b) jeden gewerblichen Betrieb (Schulhäuser, Kirchen etc. gelten als Betrieb).

Die Grundgebühr ist auch für leerstehende Wohneinheiten und leerstehende gewerbliche Betriebe zu entrichten.

#### Schmutzwassergebühr

##### a) allgemein

Art. 25. Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Schuldner der Schmutzwassergebühr ist der Grundeigentümer.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Zur Ermittlung dieser Wassermengen wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen pauschal festgesetzt.

~~Wird auf einem Grundstück das Regenwasser für Nutzung oder Teilnutzung der WC-Spülungen und der Waschmaschinen verwendet, so wird pro m<sup>3</sup> Inhalt des Wassertankes ein zusätzlicher Wasserverbrauch von 20 m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.<sup>5</sup>~~

Für Ferienwohneinheiten wird eine minimale Frischwasserbezugsmenge durch den Gemeinderat festgelegt, welche bei Unterschreitung dieser Menge oder bei privatem Wasserbezug, in Rechnung gestellt wird.

##### b) Betriebe

Art. 26. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

<sup>4</sup> Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

<sup>5</sup> Nachtrag GRB 18.02.2014 / fak. Referendum 21.3.2014 - 29.04.2014

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

**c) Herabsetzung**

Art. 27. Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

**Entwässerungsgebühr**

Art. 28. Die Entwässerungsgebühren sind in der Grundgebühr (siehe Art. 24) eingeschlossen (gemäss Art. 17 Abs. 2 GschGVG)

**Gebührenansätze**

Art. 29. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

### 3. Beiträge

**Gebäudebeitrag**

Art. 30. Für sämtliche Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 2.4 % des Neuwertes zu bezahlen. Schuldner des Gebäudebeitrages ist der Grundeigentümer.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>6</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

~~Der Gemeinderat kann mit dem Erlass des Gebührentarifes, Neuinvestitionen in erneuerbare Energiequellen von der Beitragspflicht ausnehmen.~~

Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, wenn die Baukosten detailliert ausgewiesen werden.<sup>7</sup>

**Nachzahlung**

Art. 31. Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2.4 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 pro Gebäude, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>8</sup>;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

~~Der Gemeinderat kann mit dem Erlass des Gebührentarifes, Neuinvestitionen in erneuerbare Energiequellen von der Nachzahlungspflicht ausnehmen.~~

Für den Bau von Photovoltaik- und Solaranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, wenn die Baukosten detailliert ausgewiesen werden.<sup>9</sup>

**Sonderfälle**

---

<sup>6</sup> sGS 873.1

<sup>7</sup> Nachtrag GRB 18.10.2016 / fak. Referendum 27.12.2016 – 06.02.2017

<sup>8</sup> Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

<sup>9</sup> Nachtrag GRB 18.10.2016 / fak. Referendum 27.12.2016 – 06.02.2017

Art. 32. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentliche Abwasseranlagen beseitigt werden darf, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

#### **Gesetzliches Pfandrecht**

Art. 33. Für die Gebäudebeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht<sup>10</sup>.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Zahlungspflicht**

Art. 34. Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

#### **Rechnungstellung**

Art. 35. Gebäudebeiträge können auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt werden. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen, beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

#### **Fälligkeit**

Art. 36. Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

#### **Verzugszins**

Art. 37. Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge<sup>11</sup> zu verzinsen.

#### **Verjährung**

Art. 38. Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

#### **Gewässerschutzpolizei**

---

<sup>10</sup> Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Art. 39. Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

#### **Treibgut**

Art. 40. Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

#### **Ausnahmebewilligungen**

Art. 41. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 42. Die Kanalisationsreglemente

- von Brunnadern, vom 01.01.1998
- von Mogelsberg, vom 01.01.1998
- von St. Peterzell, vom 01.01.1998

werden aufgehoben.

#### **Übergangsbestimmungen**

Art. 43. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der Kanalisationsreglemente der ehemaligen Gemeinden Mogelsberg, Brunnadern und St. Peterzell abzurechnen.

#### **Vollzugsbeginn**

Art. 44. Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn auf den 1.1.2014 fest.

#### **Fakultatives Referendum**

Art. 45. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

---

Vom Gemeinderat Neckertal erlassen am 24.09.2013 / Nachtrag 18.02.2014 / 2. Nachtrag 18.10.2016

## **Gemeinderat NECKERTAL**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Ratsschreiber:

Wild-Huber Vreni

Lusti Andreas

#### **Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom 31.10.2013 bis 10.12.2013

vom 21.03.2014 bis 29.04.2014 (1. Nachtrag)

vom 27.12.2016 bis 06.02.2017 (2. Nachtrag)



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

<i>Geltungsbereich</i>	<i>Art. 1</i>
<i>Beizug Dritter</i>	<i>Art. 2</i>

### **II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER**

#### **1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

<i>Planung</i>	<i>Art. 3</i>
<i>Abwasseranlagen</i>	<i>Art. 4</i>
<i>Private Abwasseranlagen</i>	<i>Art. 5</i>
<i>Mitbenützung und Übernahme</i>	<i>Art. 6</i>
<i>Versickerung und Einleitung</i>	<i>Art. 7</i>
<i>Sickerwasser aus Deponien</i>	<i>Art. 8</i>

#### **2. Öffentliche Kanalisation**

<i>Erstellung durch die Gemeinde</i>	<i>Art. 9</i>
<i>Erstellung durch die Grundeigentümer</i>	<i>Art. 10</i>
<i>Anschluss</i>	<i>Art. 11</i>

#### **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

<i>Erstellung und Betrieb</i>	<i>Art. 12</i>
<i>Unterhalt</i>	<i>Art. 13</i>
<i>Stand der Technik</i>	<i>Art. 14</i>
<i>Zuständigkeit</i>	<i>Art. 15</i>

### **III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

<i>Bewilligungspflicht</i>	<i>Art. 16</i>
<i>Gesuche</i>	<i>Art. 17</i>
<i>Abwassertechnische Voraussetzungen</i>	<i>Art. 18</i>
<i>Verfahrensvorschriften</i>	<i>Art. 19</i>
<i>Kontrolle und Abnahme</i>	<i>Art. 20</i>
<i>Leitungskataster</i>	<i>Art. 21</i>

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **1. Allgemeines**

<i>Mittel</i>	<i>Art. 22</i>
<i>Gemeinderechnung</i>	<i>Art. 23</i>

#### **2. Gebühren**

<i>Grundgebühr</i>	<i>Art. 24</i>
<i>Schmutzwassergebühr</i>	

<i>a) allgemein</i>	<i>Art. 25</i>
<i>b) Betriebe</i>	<i>Art. 26</i>
<i>c) Herabsetzung</i>	<i>Art. 27</i>
<i>Entwässerungsgebühr</i>	<i>Art. 28</i>
<i>Gebührenansätze</i>	<i>Art. 29</i>

### **3. Beiträge**

<i>Gebäudebeitrag</i>	<i>Art. 30</i>
<i>Nachzahlung</i>	<i>Art. 31</i>
<i>Sonderfälle</i>	<i>Art. 32</i>
<i>Gesetzliches Pfandrecht</i>	<i>Art. 33</i>

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

<i>Zahlungspflicht</i>	<i>Art. 34</i>
<i>Rechnungstellung</i>	<i>Art. 35</i>
<i>Fälligkeit</i>	<i>Art. 36</i>
<i>Verzugszins</i>	<i>Art. 37</i>
<i>Verjährung</i>	<i>Art. 38</i>

## **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

<i>Gewässerschutzpolizei</i>	<i>Art. 39</i>
<i>Treibgut</i>	<i>Art. 40</i>
<i>Ausnahmebewilligungen</i>	<i>Art. 41</i>

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<i>Art. 42</i>
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<i>Art. 43</i>
<i>Vollzugsbeginn</i>	<i>Art. 44</i>
<i>Fakultatives Referendum</i>	<i>Art. 45</i>